

Helaba |

Nachrangige Namens-Schuldverschreibung

Nr.: NSV 332

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, („**Schuldnerin**“) schuldet
(„**Gläubiger**“)

€ 5.000.000,--
(in Worten: fünf Millionen Euro)

zu folgenden Bedingungen:

1. Die Namens-Schuldverschreibung ist, beginnend mit dem Tage der Auszahlung, dem 25. August 2015, bis zum Ablauf des 24. August 2025 mit jährlich 2,92 % zu verzinsen. Die Zinsen sind fällig jährlich nachträglich am 25. August eines jeden Jahres, erstmals am 25. August 2016 (jeweils ein „**Zinszahltag**“). Im Falle einer Kündigung durch die Schuldnerin bei Eintritt eines regulatorischen Ereignisses wird die Namens-Schuldverschreibung nur bis zum Tag vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag, wie in Ziffer 2 definiert, verzinst. Die Verzinsung erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode „actual/actual“ im Sinne der ICMA.
2. Die Namens-Schuldverschreibung ist in Höhe des Nennbetrages zur Rückzahlung fällig am 25. August 2025 („**Fälligkeitstag**“).

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Schuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Namens-Schuldverschreibung insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag („**Vorzeitiger Fälligkeitstag**“) zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Namens-Schuldverschreibung zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an den Gläubiger zurückgezahlt wird. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Schuldnerin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Namens-Schuldverschreibung als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („**CRR**“) zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Namens-Schuldverschreibung bereits absehbar war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den Nennbetrag der Namens-Schuldverschreibung (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

Helaba |

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Schuldnerin. Ihre Wirksamkeit hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.

Der Gläubiger ist zur Kündigung der Namens-Schuldverschreibung nicht berechtigt.

3. Sofern der Fälligkeitstag, der Vorzeitige Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag ist, so ist die Zahlung am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag. Aufgrund einer solchen Verschiebung kann der Gläubiger keine weiteren Zinsen oder sonstigen Zahlungen verlangen.
4. Die Namens-Schuldverschreibung begründet eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit der Schuldnerin, die mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Schuldnerin gleichrangig ist, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Schuldnerin geht die Verbindlichkeit aus der Namens-Schuldverschreibung den Ansprüchen dritter Gläubiger der Schuldnerin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Namens-Schuldverschreibung solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Schuldnerin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

Die Namens-Schuldverschreibung ist ein Instrument des Ergänzungskapitals im Sinne der CRR. Diese Bedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus der Namens-Schuldverschreibung gegen Ansprüche der Schuldnerin aufzurechnen.

Für die Rechte der Gläubiger aus der Namens-Schuldverschreibung ist diesen weder durch die Schuldnerin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich kann der Nachrang gemäß dieser Ziffer 4 nicht beschränkt werden.

5. Die Schuldnerin verzichtet hinsichtlich der Forderung aus der Namens-Schuldverschreibung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, sowie die Ausübung von Pfandrechten und sonstigen Gegenrechten solange und soweit die Namens-Schuldverschreibung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetz (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle eines Insolvenzverfahrens.
6. Sofern in der Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz, Rechtsverordnung oder andere maßgebliche Regelungen (etwa seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde) künftig andere oder zusätzliche Anforderungen an die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten von Kreditinstituten als Eigenmittel im Sinne der CRR gestellt werden, ist die Schuldnerin berechtigt, die Bestimmungen in den Ziffern 4 und 5 entsprechend zu ändern (die Gläubigerstellung wird dadurch im Rang nicht weiter eingeschränkt). Sie wird die Änderungen dem Gläubiger unverzüglich mitteilen. Dieses Recht kann nur vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, in dem die anderen oder zusätzlichen Bestimmungen über die Anerkennung von nachrangigen Verbindlichkeiten als Eigenmittel im Sinne der CRR erstmals auf diese Namens-Schuldverschreibung anzuwenden sind.

Helaba |

7. Die Abtretung oder Verpfändung der Forderung aus der Namens-Schuldverschreibung im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens € 1.000.000,- oder einem ganzen Mehrfachen davon ist zulässig. Jede Abtretung oder Verpfändung ist der Schuldnerin unverzüglich anzuzeigen.
8. „Bankgeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
9. Form und Inhalt dieser Namens-Schuldverschreibung und alle sich aus dieser Namens-Schuldverschreibung ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
10. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
11. Nach Rückzahlung der Namens-Schuldverschreibung ist die Urkunde zurückzugeben.

Frankfurt am Main, 25. August 2015